



Positionen

des Zentralverbandes Gartenbau e. V. (ZVG)

zur Bundestagswahl 2017

Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)

Inhalt

Der Deutsche Gartenbau	S. 2
Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)	S. 2
Struktur und wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Gartenbaus	S. 2
Gartenbaustatistik und Marktberichterstattung	S. 4
Gartenbau 4.0	S. 5
Gartenbau und Gesellschaft	S. 6
Gartenbau als Teil des ländlichen Raums	S. 6
Verbraucherschutz	S. 6
Gesellschaftliche Wertschätzung des Gartenbaus und seiner Produkte	S. 7
Bürokratieabbau	S. 8
Europapolitik	S. 9
Europäische Agrarpolitik mitgestalten und umsetzen	S. 9
Einheitliche und faire Handelsbedingungen schaffen und sicherstellen	S. 10
Absatzförderung	S. 11
Invasive Arten	S. 11
Pflanzengesundheit	S. 12
Recht- und Steuerpolitik	S. 14
Unterstützung der Betriebe beim Risikomanagement	S. 14
Bauen im Außenbereich	S. 15
Maut	S. 16
Ausgestaltung der Steuerpolitik	S. 17
Umsatzbesteuerung von Blumen und Pflanzen	S. 18
Grundsteuer	S. 19
Vermögensteuer	S. 19
Einbeziehung angemessener Beisetzung, Grabgestaltung und Grabpflege in das sozialversicherungsrechtliche Schonvermögen	S. 20
Umsatzsteuer auf kommunale Dienstleistungen	S. 21
Arbeit und Soziales	S. 22
Arbeitszeitregelung	S. 22
Umweltpolitik	S. 23
Nachhaltigkeit	S. 23
Biodiversität	S. 24
Klimaschutz	S. 25
Pflanzenschutz	S. 26
Nationaler Aktionsplan nachhaltiger Pflanzenschutz (NAP)	S. 28
Stickstoffminderung	S. 29
Wasserschutz	S. 29
Grünpolitik	S. 30
Friedhofskultur	S. 31
Forschung und Entwicklung	S. 32
(Aus-)Bildung	S. 33

Der deutsche Gartenbau

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) als Dachverband des deutschen Gartenbaus ist Berufs- und Wirtschaftsverband zugleich. Als Zusammenschluss der gartenbaulichen Berufsorganisationen und Verbände in Deutschland ist er der Vertreter des Berufsstandes gegenüber der Bundesregierung, den Parteien, anderen Berufsgruppen und den Verbrauchern. Er vertritt national und international den Gartenbau in allen berufspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen.

Struktur und wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Gartenbaus

Die Branche Gartenbau wird weltweit sehr unterschiedlich definiert. In Deutschland zählen wir - aus der Entwicklung heraus - aber auch fachlich durch die Ausbildung begründet, die Erzeugung, Handelsfunktionen und Dienstleistungen rund um Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Gehölze und Stauden zum Gartenbau. Damit zählen sowohl landwirtschaftliche Betriebe des Produktionsgartenbaus, als auch gewerbliche Betriebe (Handel, Dienstleistung, Verarbeitung) zur Branche.

Im Gartenbacluster bildet die gärtnerische Produktion mit den Sparten Gemüse- und Obstbau, Baumschulen, Stauden und Zierpflanzenbau den Clusterkern. In einer nächsten Schicht sind die Handels-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsfunktionen aufgeführt, wie Einzelhandelsgärtner Friedhofgartenbau und Garten- und Landschaftsbau.

Der Gartenbau ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarwirtschaft mit entsprechender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Erlöse pro Flächeneinheit erreichen Spitzenwerte in der Landwirtschaft.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Kennzahlen für die einzelnen Bereiche

Sparte	Anzahl Beschäftigte	Verkaufserlöse/ Umsatz (in Mio. €)	Brutto- Wertschöpfung (in Mio. €)
Gemüse – frisch (Freiland, Unterglas, Pilze, Heil- und Gewürzkräuter)	44.886	1.839	929
Obstbau (Kern-, und Steinobst, Beerenobst mit Erdbeeren und Kulturheidelbeeren)	16.493	400	232
Zierpflanzenbau (Topfpflanzen, Schnittblumen, Hydrokultur, Blumenzwiebeln, Stau- den) Freiland und Unterglas)	22.485	1.502	590
Baumschule (Forst-, Obst- und Ziergehölze, für Gärten, Parks und offene Landschaft)	14.086	1.168	735
Kerncluster	97.950	4.909	2.486
Einzelhandel (Blumen und Pflanzen, Floristik und Zubehör)	89.832	5.376	1.591
Friedhofsgartenbau (Grabanlage und Pflege, Rahmen- pflege, Sonstiger Service)	13.452	632	332
Garten- und Landschaftsbau (Neuanlage und Pflege von Gärten und öffentlichen Anlagen, Straßen- begleitgrün, Dachbegrünungen, Sportplatzbau, etc.)	100.145	5.966	3.308
Summe gartenbauliche Sparten	301.380	16.883	7.717
Sonst. Einzelhandel des Gartenbaucusters	117.783	17.705	2.610
Großhandel	46.413	25.233	3.075
Gartenbaucuster insgesamt	701.852	77.995	19.354
Agrocluster/Landwirtschaft - Studie Soest - (Hensche et.al. 2011)	4.913.962	386.910	149.280

(Quelle: Thünen-Institut 2013)

Insgesamt entwickelt sich der Gartenbau positiv, insbesondere im Bereich Handel- und Dienstleistung. Ziel ist es, die Verbraucher auf hart umkämpften Märkten mit Qualitätserzeugnissen und -leistungen zu bedienen.

Aber:

Erheblicher Wettbewerbsdruck in allen Sparten und auf allen Ebenen

- International
- National
- Branchenintern

Ergebnis: Gravierender Strukturwandel mit der Folge

- Größere Produktionseinheiten
- Wachsende Verkaufseinheiten (Einzelhandel/Gartencenter)
- Zunehmende Rolle von Baumärkten, LEH, Discountern

Gartenbaustatistik und Marktberichterstattung

Für Politik, Administration und Unternehmen sind verlässliche Daten zur Struktur- und Marktentwicklung des Gartenbaus die Basis für strukturpolitische und einzelbetriebliche Maßnahmen zur Entwicklung der Branche und Sicherung der inländischen Produktion. Der ZVG begrüßt ausdrücklich, dass gemeinsam mit der Agrarstrukturerhebung, modular eine Gartenbauerhebung stattfindet.

Nichtsdestotrotz ist nach dem Wegfall der gesetzlichen Marketingabgabe auf gartenbauliche Produkte (Absatzfondsgesetz) die Verfügbarkeit von Marktdaten, insbesondere für den Zierpflanzenbau, nicht mehr sichergestellt. Bei der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) können nur in sehr geringem Maße Daten ausgewertet werden.

Der ZVG fordert:

- die Sicherstellung von punktuellen, unabhängigen Datenerhebungen für den Gartenbau und die Erstellung von Marktanalysen.
- die kontinuierliche Bereitstellung von wesentlichen Marktinformationen, wie z. B. die Warenstromanalyse, um langfristig funktionierende Instrumente zur Beschreibung der Branche verfügbar zu haben.
- die Sicherstellung von regelmäßig wiederkehrenden, umfassenden Strukturerhebungen des Gartenbaus im Rahmen der Agrarstrukturerhebung damit vergleichbare Zahlenreihen eine sichere Bewertung ermöglichen.

Gartenbau 4.0

Die Digitalisierung hat bereits in vielen gärtnerischen Betrieben Einzug gehalten und wird den Gartenbau weiter verändern. Die Digitalisierung wird die Organisation und das Funktionieren der Produktmärkte entscheidend beeinflussen. Märkte für neue Produkte und Dienstleistungen entstehen, neue Anforderungen werden an Arbeitskräfte gestellt. Gärtnerische Dienstleistungen zur Pflege von Grün können z. B. für den Kunden individualisiert werden. Echtzeitinformationen über Zustand der Pflanze und professionelle Anweisungen zur Pflege können ausgetauscht werden, u. a. bei der Innenraumbegrünung. Gerade für jüngere Generationen bietet sich dies als komfortabler Service an. Durch Sensordaten über Bodenfeuchtigkeit und -qualität, Lichtintensität, Temperatur, Niederschlag bzw. Feuchtigkeit oder Wasserzufuhr kann das Wachstum von Pflanzen analysiert, ausgetauscht und mit vergleichbaren Daten anderer Nutzer bzw. Kunden verglichen werden. Tipps zur Pflege können über Social-Media-Kanäle individualisiert bereitgestellt werden. App-gesteuert werden Bewässerung, Belichtung oder Nährstoffzufuhr „remote“, d. h. aus der Ferne gesteuert.

Digitalisierung macht den präzisen Gartenbau möglich. Das heißt Entscheidungen über den Einsatz von Bewässerung, Energie, Pflanzenschutz und Düngung werden zunehmend mithilfe von Sensoren und internetgesteuerten Instrumenten und Diensten getroffen werden, sowohl im Freiland als auch im Unterglasanbau. Hier bestehen große Potentiale zur Steigerung der Effizienz der eingesetzten Ressourcen. Die enormen Datenmengen, die durch den Einsatz von internetgesteuerten Geräten kreiert werden, müssen ver- und aufgearbeitet werden. Hierbei ist es von enormer Bedeutung, dass die Daten, die von Gärtnern eingespeist werden, auch die Daten der Gärtner bleiben und die Hoheit über ihre Daten gegenüber Dritten gewahrt bleibt. Zudem muss die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet sein: Kein Zugriff auf Daten ohne die Einwilligung der Bereitsteller, d. h. der Gärtner.

Hinsichtlich der Anforderungen an Arbeitnehmer im Gartenbau muss gewährleistet werden, dass Curricula in der Ausbildung an die neuen Entwicklungen angepasst werden. Zudem sollte die Beratung für den Einsatz von Apps und Satellitendaten für den Gartenbau ausgebaut werden.

Um diese Technologien zu nutzen, ist es von zentraler Bedeutung, dass High-Speed-Internet im gesamten Bundesgebiet verfügbar ist. Die Netze sind entsprechend – insbesondere in ländlichen Gebieten – auszubauen.

Insbesondere ist bei Rechtsetzung in dem Bereich darauf zu achten, dass alle Interessensträger bei der Entwicklung konsultiert werden und ein verlässlicher und planbarer Rechtsrahmen geschaffen wird, der Investitionen in 4.0-Produkte auch langfristig nicht aushebelt.

Der ZVG fordert:

- das Eigentum der erfassten Daten bei dem Bereitsteller, d. h. dem Gärtner zu gewährleisten.
- Ausbildung und Beratung an Entwicklungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie anzupassen.
- einen flächendeckenden Netzausbau und Breitbandverbindungen.
- Datenschutz und Privatsphäre sowie geistiges Eigentum sicherzustellen.
- Cloud-, Netz- und Netzwerksicherheit zu gewährleisten und Verschlüsselungsmöglichkeiten bereitzustellen.
- eine enge Einbindung der Interessensträger in die Entwicklungen möglicher legislativer Maßnahmen.
- Forschungsprogramme zum Nutzen internetgesteuerter Produktion auszubauen.

Gartenbau und Gesellschaft

Gartenbau als Teil des ländlichen Raums

Der Gartenbau ist prägender Bestandteil der ländlichen Räume in Deutschland zum einen als Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor, zum anderen als gestaltendes Element der Kulturlandschaften. Damit dies so bleiben kann, sind die spezifischen Gestaltungsanforderungen bei der Entwicklung der ländlichen Räume zu beachten.

Die Strukturförderung der ländlichen Räume im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) muss ausgebaut werden. Insbesondere die Infrastruktur muss dabei in den Blick genommen werden. Beispielsweise ist eine digitale Agenda für den ländlichen Raum unabdingbar, um der Branche den nächsten Evolutionsschritt zu Gartenbau 4.0 zu ermöglichen. Eine bevorzugte Förderung des ökologischen Landbaus muss unterbleiben. Ökologischer und konventioneller Gartenbau stehen gleichberechtigt nebeneinander und nicht gegeneinander.

Verbraucherschutz

Verbraucherschutz hat für den gärtnerischen Fachhandel hohe Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist die umfangreiche Beratung zu allen Produkten von der Pflanze, über die Dienstleistung, bis zum integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten ein wesentlicher Bestandteil der täglichen Verkaufspraxis. Die Unternehmen investieren viel Geld in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um so für die Kunden und ihre Probleme auf dem aktuellsten Stand zu sein. Die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ist hierbei selbstverständlich. Der gärtnerische Fachhandel befürwortet wohldurchdachte Verbraucherschutzregelungen. Diese müssen aber einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Kunden und den Anforderungen an die Unternehmen erlauben. Hierbei ist zu beachten, dass der Unternehmer noch ausreichend mit seinen Kunden in Kontakt treten kann.

Der ZVG fordert:

- die Ausrichtung der Regelungen am Leitbild des mündigen Verbrauchers.
- eine mit Augenmaß kontinuierliche Anpassung der verbraucherpolitischen Rahmenbedingungen an den Marktgegebenheiten.
- Regelungsstrategien so zu wählen, dass Sie den Verbrauchern hinreichend Schutz bieten und nicht zu unnötigen Kosten bei den Unternehmen führen.

Gesellschaftliche Wertschätzung des Gartenbaus und seiner Produkte

Täglich frische und qualitativ hochwertige Ware und das zu niedrigsten Preisen, dies ist der Anspruch unserer Gesellschaft an gartenbauliche Produkte, sei es Obst und Gemüse oder Blumen, Pflanzen und Baumschulware. Dies setzt eine hocheffiziente Produktion voraus, zu der neben entsprechenden Unternehmensstrukturen, eine moderne technische Ausstattung der Betriebe genauso wie der gezielte Einsatz von integriertem Pflanzenschutz gehört.

Gleichzeitig verlieren herkömmliche, konventionelle Produktionsmethoden zunehmend den Rückhalt bei den Verbrauchern, was in deutlichem Widerspruch zu den Wünschen der Verbraucher an den Preis und die Qualität der Produkte steht. Ein entscheidender Grund: Häufig siegen in der öffentlich-medialen Darstellung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produktion Emotionen über Fakten. Das Verbraucherbild von Gartenbau und Landwirtschaft entspricht seit längerem nicht mehr der Realität. Man schätzt die Produkte, nicht aber die Produktion.

Deshalb ist es unabdingbar, dass auch die Politik ihren Teil dazu beiträgt, Landwirtschaft und Gartenbau wieder in die Mitte der Gesellschaft zu rücken.

Der ZVG fordert deshalb:

- dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft künftig seine kommunikativen Anstrengungen für ein realistisches Verbraucherbild von gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Produktion verstärkt.

Ein Instrument hierfür können die neu geschaffenen Bundeszentren für Ernährung und Agrar in der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft sein.

Bürokratieabbau

Bürokratie kostet Zeit, ist unproduktiv und bremst gerade die klein- und mittelständischen Unternehmen, wie sie vor allem im Gartenbau zu finden sind, in ihrem Handeln aus. Wenn die Betriebsleiter durch immer neue Buchhaltungs-, Berichts- und Aufzeichnungspflichten gebunden sind, hemmt dies die Entwicklung ihrer Unternehmen, weil sie den Kernaufgaben eines Betriebsleiters nicht mehr in ausreichendem Maße nachkommen können.

Gerade der Gartenbau und die Landwirtschaft stehen hier durch europäische, Bundes- und Landesgesetzgebung im Fokus. Nicht zuletzt dokumentiert die überbordende Bürokratie ein nicht gerechtfertigtes, grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem verantwortlichen unternehmerischen Handeln der Agrarbranche.

Die Kontrollanforderungen an Unternehmen nehmen weiter zu. Die Politik muss stattdessen durch Bürokratieabbau Freiräume für Innovation und Wachstum schaffen. Das Bürokratieabbaugesetz von 2015 hat leider keine spürbare Entlastung gegeben, weil punktueller Abbau durch neue Bürokratieanforderungen kompensiert wurde. Das zweite Bürokratieabbaugesetz, welches den Fokus insbesondere auf die KMU richtet, kann nicht das Ende der Bemühungen sein.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass aufgrund der Digitalisierung in der Finanzverwaltung, aber auch in anderen Verwaltungen, die Betriebe nicht mit immer neuen Anforderungen an ihre digitale Infrastruktur überzogen werden. Sie dürfen mit Zielkonflikten in anderen Rechtsbereichen und einer rechtssicheren Umsetzung nicht allein gelassen werden. Als Beispiel sei hier das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur “ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)” genannt. In diesem wird unveränderliche Speicherung von E-Mails im Rahmen der, von der Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung gefordert. Gleichzeitig werden durch andere Rechtsvorschriften aber auch immer höheren Anforderungen an den Datenschutz gestellt. Werden alle E-Mails in einem Betrieb gespeichert, wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegen den Datenschutz verstoßen. Wird eine vollständige Speicherung aller E-Mails auf allen E-Mail-Konten unterlassen, besteht das Risiko, dass die Buchführung als nicht ordnungsgemäß angesehen wird. Dies hat die bekannten steuerrechtlichen Folgen. Ein nur mit hohem technischem und personellem Aufwand zu lösender Zielkonflikt. Dieser Aufwand ist gerade für kleine Unternehmen nicht vertretbar.

Der ZVG fordert:

- eine konsequente Fortführung des Bürokratieabbaus und die Überprüfung aller gesetzlichen Regelungen auf praxisgerechte Umsetzbarkeit einschließlich der Vermeidung von Zielkonflikten.
- eine Überprüfung der bisherigen gesetzlichen Maßnahmen.
- die konsequente Beachtung der Ziele aus dem Small Business Act (SBA) für Europa zur Entlastung von insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Europapolitik

Europäische Agrarpolitik mitgestalten und umsetzen

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist nach wie vor eine der wichtigsten gemeinsamen Politiken der Europäischen Union. Landwirte und Gärtner erwarten bis 2020 und darüber hinaus eine verlässliche und stabile GAP. Die künftige gemeinsame Agrarpolitik nach 2020 sollte die Entwicklung der Unternehmen in Landwirtschaft und Gartenbau weiterhin fördern und die Wettbewerbsfähigkeit auch künftig sichern. Nach wie vor sind zusätzliche Kosten für höhere Umwelt-, Verbraucher- und phytosanitäre sowie soziale Standards auch in Zukunft auszugleichen.

Der europäische Agrarsektor und damit auch der Gartenbau produziert unter sehr viel höheren umwelt- und sozialpolitischen Vorgaben als seine Wettbewerber außerhalb der Europäischen Union. Auf der anderen Seite steht er aber im internationalen Wettbewerb. Schon wegen dieses großen Kostennachteils ist es geboten, die gemeinsame Agrarpolitik der EU so auszugestalten, dass die produzierenden Betriebe gestärkt werden. Dazu gehört auch eine ausreichende einzelbetriebliche Förderung und eine Ausgestaltung der Anforderungen des Greenings, die nicht zur weiteren Einschränkung der Wirtschaftskraft der produzierenden Betriebe im Gartenbau führen.

Neue Herausforderungen wie eine verbesserte Ökoeffizienz (effizienter Umgang mit knappen Ressourcen, keine Extensivierungen), Anpassung an den Klimawandel bis hin zur Digitalisierung sind zielgerichtet über die Förderung von Investitionen, Forschung und Innovationen zu begleiten. Die finanzielle Ausgestaltung des Agrarhaushalts ist wieder im Gleichlauf mit dem gesamten EU-Haushalt anzuheben und anzupassen. Die einheitliche Flächenprämie ist fortzuführen.

Der ZVG fordert:

- die Direktzahlungen in der EU langfristig auch über 2020 abzusichern und in ihrer Höhe der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Nur so ist die Planungs- und Rechtssicherheit der Betriebe gewährleistet.
- bisher in anderen EU-Staaten noch gewährte gekoppelte Zahlungen abzubauen.
- die Stärkung des ländlichen Raums und die Stärkung der kleinen und mittelständischen Betriebe.

Einheitliche und faire Handelsbedingungen schaffen und sicherstellen

Gleiche Wettbewerbschancen verlangen einheitliche und faire Handelsbedingungen.

Grundsätzlich werden Bemühungen begrüßt, auf europäischer Ebene für die europäische Wirtschaft und Industrie, neue Wirtschaftsräume durch den Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen durch Abschluss von Freihandelsabkommen zu erschließen. Für den Gartenbau sind Zuwächse bei Exporten möglich und wünschenswert, wenn gleiche und wettbewerbsgerechte Standards in den Bereichen Umwelt, Energie, Pflanzenschutz und Arbeitsstandards mit den Handelspartnern ausgehandelt werden. Hohe Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Arbeit, Verbraucher und Umwelt, wie sie in der Europäischen Union gelten, sind auch in Freihandelsabkommen von beiden Vertragsparteien einzuhalten. Verhandlungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass nicht-tarifäre Handelshemmnisse, u. a. im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit aber auch Sozial- und Arbeitsstandards sowie internationale Verpflichtungen (z. B. Nagoya-Protokoll), den europäischen Gartenbau benachteiligen. Das durch die WTO festgelegte Prinzip der Gegenseitigkeit (Reziprozität) muss eingehalten werden.

Im Sinne der Transparenz ist bei Freihandelsabkommen stets darauf zu achten, dass alle relevanten Akteure am Prozess der Verhandlungen teilhaben und ihre Meinungen einbringen können. Die Bedürfnisse der gartenbaulichen Praxis müssen in den Verhandlungen berücksichtigt werden.

Handelsvorschriften und Vermarktungsnormen müssen für alle Marktteilnehmer in der Europäischen Union gelten. Nur so kann ein fairer Wettbewerb stattfinden. Dies gilt auch für Herkunftsbezeichnungen. Wer die regionale Produktion und Vermarktung stärken will, darf es nicht zulassen, dass bei verarbeiteten Produkten nicht mehr erkennbar ist, wo das Ursprungsprodukt herkommt. Von daher ist eine Kennzeichnung von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Produkten zu gewährleisten, die den Verbraucher nicht in die Irre führt.

Der ZVG fordert:

- bei den Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse ist dafür Sorge zu tragen, dass die UNECE-Normen für alle Gemüseerzeugnisse einheitlich Anwendung finden. Gemüse muss entsprechend gekennzeichnet werden. Die Einhaltung der Normen muss auf allen Handelsstufen und bei der Einfuhr überwacht werden.
- die obligatorischen Angaben zur Herkunft bei frischem Obst und Gemüse auch auf deren Verarbeitungserzeugnisse auszudehnen.
- dass EU-Regelungen, die für europäische Gärtner und deren Produkte gelten, zwingend auch für Importware aus Drittländern gelten.
- Transparenz der Verhandlungen und Berücksichtigung der gartenbaulichen Interessen.

Absatzförderung

Deutschland bietet einen stabilen Verbrauchermarkt für den Absatz von Blumen, Pflanzen und Gehölzen. Als Nettoimportland für Blumen und Pflanzen stehen deutsche Produzenten unter hohem Wettbewerbsdruck.

Deutsche Produzenten stellen sich dem Wettbewerb und den Nachfragen der Verbraucher mit einer Zunahme an nachhaltig produzierten Blumen, Pflanzen und Gehölzen. Allerdings partizipieren Blumen, Pflanzen und Gehölze nicht von den Förderungen im Rahmen der GAP. Absatzfördernde Maßnahmen für nicht der Ernährung dienende Produkte werden im Rahmen der EU nur unzureichend mit Mitteln ausgestattet.

Der ZVG fordert:

- im Rahmen der EU-Absatzförderung auch zur Förderung von Projekten für Blumen, Pflanzen und Gehölze entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen. Die jährlichen Arbeitsprogramme der EU-Kommission zur Absatzförderung müssen Möglichkeiten für den Gartenbausektor bieten, an den Programmen teilnehmen zu können. Dies war bisher nicht der Fall.
- Absatzförderungsprogramme explizit auch auf den innereuropäischen Raum zu beziehen. Denn für deutsche Produzenten ist der EU-Raum, auch aus logistischen Gründen, das Haupt-Exportziel.
- die zentrale Abwicklung der Anträge über die Durchführungsagentur CHAFEA unbürokratisch und zügig abzuwickeln.

Invasive Arten

Die EU-Institutionen haben im Oktober 2014 eine Verordnung über invasive Arten (eingewanderte/ eingeschleppte gebietsfremde Arten) verabschiedet. Der Gartenbau stützt das Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten.

Alle bereits gelisteten und zukünftig in Betracht kommende Arten und Sorten müssen nach einheitlichen und klar definierten Kriterien genau darauf geprüft werden, inwieweit eine Gefährdung von Ökosystemen oder anderen Arten gegeben ist und ob ggf. weitergehende Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Die Kriterien für die Invasivitätsbewertung von Arten sind in der delegierten Verordnung für alle Mitgliedstaaten verbindlich festzulegen, bevor weitere Arten gelistet werden. In diese Diskussion zu den Kriterien sind die Verbände mit einzubeziehen, weil eine Listung ggf. unmittelbare Auswirkungen auf die heimische Produktion hat.

Die Listung der Arten muss dem Ziel der Prävention Rechnung tragen, d. h. Listung nur solcher Arten, deren Verbreitung so gering ist, dass noch Maßnahmen zur Eindämmung erfolgversprechend sind.

Der ZVG fordert:

- einen sekundären Rechtsakt zur Festlegung von europaweit gültigen Kriterien über die Definition von gebietsfremden invasiven Arten.
- Die Listung von Arten unter der Prämisse der Prävention.

Pflanzengesundheit

Die EU-Kommission hat Neuregelungen im Bereich der Pflanzengesundheit vorgelegt. Der Gartenbau ist besonders betroffen von

- der Verordnung über Maßnahmen gegen Pflanzenschädlinge (COM(2013)265 final),
- der Kontroll-Verordnung (COM (2013)267 final),
- mögliche Revisionen der derzeit gültigen 12 Richtlinien im Bereich des Pflanzenvermehrungsmaterials.

Der ZVG unterstützt es, dass eine neue effizientere Pflanzengesundheitsstrategie etabliert wird.

Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

Der ZVG begrüßt die Anstrengungen zur Harmonisierung und setzt sich für ein effizientes Schutzsystem ein. Generell muss es Ziel sein, Maßnahmen im Bereich der Pflanzengesundheit so auszurichten, dass ein wirksamer und nachhaltiger Schutz gewährleistet ist und sichergestellt wird, dass die Bürokratie für Verwaltung und Unternehmen begrenzt wird und auf die Branche keine zusätzlichen Kosten z. B. durch Kontrollen hinzukommen.

Ein hohes Schutzniveau bei Einfuhren ist zu garantieren, ohne unnötige und fachlich nicht begründbare Handelsbeschränkungen.

Dennoch:

Notwendig ist eine Ausgewogenheit zwischen Schutz vor Schaderregern und Vermeiden von Handelsbarrieren. Die Begrenzung auf ein restriktives „Importregime“ für „hoch risikoreiches, pflanzliches Material“ ist richtig und darf nicht generalisiert werden.

Die Kriterien für die fachliche Bewertung von „hoch risikoreichem, pflanzlichem Material“ innerhalb der Verordnung erlauben große Interpretationsspielräume. Hier sollten in der Umsetzung spezifischere und klarere Formulierungen definiert werden. Dies dient auch der langfristigen Planung in den Betrieben (insbesondere bei Jungpflanzen-Gärtnereien). Der Artikel darf nicht zu protektionistischen Zwecken und zum Schutz des eigenen Marktes missbraucht werden.

Innerhalb der neuen EU-Pflanzengesundheitsstrategie ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen, Betriebe im Falle des Auftretens eines Quarantäneschädlings im Zuge der Sofortmaßnahmen zu entschädigen, wobei die EU im Falle der Zuerkennung der Mittel zur Erstattung 50 Prozent der Kosten anteilig trägt. Die weiteren Mittel sind von Bund und Ländern zur Verfügung zu stellen. Gärtnerische Betriebe sind zwingend mit in die Möglichkeit des Erhalts von Entschädigungsleistungen einzubeziehen.

Entschädigungsleistungen müssen Bestandsgefährdungen, Kosten für Maßnahmen, den Wert des ggf. vernichteten Pflanzenbestandes und den Gewinnausfall berücksichtigen.

Kriterien und Leitlinien: Das restriktive Importsystem muss auf hochrisikoreiches Pflanzenmaterial mit klaren Kriterien begrenzt bleiben.

In Absprache mit der Branche sind Leitlinien für das Verhalten im Notfall und für notwendige Entschädigungen zu entwickeln.

Der ZVG fordert:

- das restriktive Importsystem auf hochrisikoreiches Pflanzenmaterial mit klaren Kriterien zu begrenzen.
- schnellstens harmonisierte Leitlinien für die Anwendung der Rechtsregelungen, für das Verhalten im Notfall und für notwendige Entschädigungen zu erstellen.
- schnellstens klare Entschädigungsregelungen für den Gartenbau vorzulegen.

Verordnung über amtliche Kontrollen

Bei der Verordnung ist insbesondere darauf zu achten, grundsätzlich amtliche Kontrolltätigkeiten aus öffentlichen Haushalten zu finanzieren und auf risikobasierte Kontrollen abzustellen.

Kostenbelastungen für Unternehmer: Grundsätzlich sind amtliche Kontrolltätigkeiten aus öffentlichen Haushalten zu finanzieren. Unternehmer mit Kosten wie beispielsweise für Gebäude, Labore, Sozialkosten zu belegen, würde eine massive Kostenbelastung der Betriebe zur Folge haben. Kontrollen sind derzeit aus Steuern finanziert, da sie in erster Linie dem Verbraucherschutz und der öffentlichen Gesundheit dienen. Dies ist beizubehalten. Kleinunternehmer sowie die Primärproduktion sind von Gebühren auf Kontrollen auszunehmen.

Es ist wie bisher auf risikobasierte Kontrollen abzustellen.

Importkontrollen: Importkontrollen müssen weiterhin am Bestimmungsort möglich sein. Umfassende physische Kontrollen am Eingangsort der Einfuhr hätten massiven negativen Einfluss auf die Logistik und sind aus gutem Grund verlegt worden. Ein solches System würde zu einer Überlastung der Behörden an den Einfuhrstellen führen. Zulieferungen müssen – gerade bei pflanzlichem, d. h. begrenzt haltbarem, Material – zügig erfolgen. Der ZVG verweist auf das bisher bestehende System der Dokumentenprüfung am Eingangsort und der physischen Kontrolle der Lieferung am Bestimmungsort.

Der ZVG fordert:

- keine zusätzlichen Kosten für Gartenbauunternehmer durch generelle Gebührenbelastungen bei amtlichen Kontrollen zu schaffen.
- keine Kontrollgebühren für den produzierenden Gartenbau einzuführen.

Recht- und Steuerpolitik

Unterstützung der Betriebe beim Risikomanagement

Gartenbaubetriebe sind einer Reihe von Risikofaktoren ausgesetzt, denen selbst mit größter unternehmerischer Sorgfalt und größtem Einsatz nichts entgegengesetzt werden kann. Hierzu gehören unter anderem Witterungseinflüsse (Hagel, Sturm, Starkregen, Dürre, Trockenheit etc.), das Auftreten von Quarantäneschädlingen und Schäden durch Belastung von Vorprodukten, die nicht zu erkennen sind. Aber auch die öffentliche Berichterstattung kann zu unabsehbaren Folgen für die Betriebe führen. Erinnerung sei hier z. B. an die EHEC-Krise.

Einige dieser Risiken sind versicherbar, andere nicht. Für einige Risiken wird auch auf europäischer Ebene an Lösungen gearbeitet, bei wieder anderen sind die Betriebe gänzlich allein gelassen. Dies alles verdeutlicht, dass die Anforderungen an die Betriebe im Risikomanagement steigen. Um hier für die Zukunft besser aufgestellt zu sein, bedarf es verschiedener Ansätze. Diese müssen auch von der Politik unterstützt werden.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass andere EU-Länder, mit denen die Produktionsbetriebe im Wettbewerb stehen, teilweise konkrete finanzielle Unterstützungsmaßnahmen ergriffen haben, wie etwa einen Zuschuss von 80 Prozent zur Prämie für Hagel- und/oder bei Mehrgefahrenversicherungen.

Bei den anstehenden Regelungen im Rahmen der neuen EU-Pflanzengesundheitsstrategie für das Auftreten von Quarantäneschädlingen ist sicherzustellen, dass es nicht zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Betriebe kommt. Für die Mitgliedstaaten ist die Möglichkeit vorgesehen, Betriebe im Falle des Auftretens eines Quarantäneschädlings im Zuge der Sofortmaßnahmen zu entschädigen, wobei die EU im Falle der Zuerkennung der Mittel zur Erstattung 50 Prozent der Kosten anteilig trägt. Die weiteren Mittel sind von Bund und Ländern zur Verfügung zu stellen.

Der ZVG fordert:

- die Einführung einer steuerlichen Glättungsmethode, die die Liquidität der Betriebe im Jahr der Krise verbessert.
- die Einbeziehung weiterer Klimaereignisse in die steuerliche Begünstigung bei der Versicherungssteuer.
- gärtnerische Betriebe zwingend mit in die Möglichkeit des Erhalts von Entschädigungsleistungen einzubeziehen. Entschädigungsleistungen müssen Bestandsgefährdungen, Kosten für Maßnahmen, den Wert des gegebenenfalls vernichteten Pflanzenbestands und den Gewinnausfall berücksichtigen.
- die Verbesserung der Krisenkommunikation der öffentlichen Stellen.

Bauen im Außenbereich

Ende der neunziger Jahre wurde bei der Reform des Baugesetzbuches (BauGB) in § 35 Abs. 1 die Nr. 2 eingeführt, die speziell dazu gedacht war, den Bau von Gewächshäusern im Außenbereich zu ermöglichen. Es war nicht politischer Wille, dass Gartenbaubetriebe auch dann unter die § 35 Abs. 1 Nr. 2 fallen sollten, wenn es sich um Bauvorhaben handelt, die nur einen untergeordneten Teil der Gesamtfläche einnehmen. Die für die Baugenehmigungen zuständigen Behörden in den Ländern sehen diese aber häufig anders und ordnen jedes Bauvorhaben eines Gartenbaubetriebs unter der § 35 Abs. 1 Nr. 2 ein. Selbst Gerichte urteilen hier unterschiedlich. Zwischenzeitlich liegen Urteile von Oberlandesgerichten vor, die die eine bzw. die andere Rechtsauffassung bestätigen.

Dies führt zu einer nicht zu vertretenden Ungleichbehandlung. Wird zum Beispiel ein Gemüsebaubetrieb als landwirtschaftlicher Betrieb eingeordnet, erhält er bei identischer Flächeninanspruchnahme, die Baugenehmigung ohne Rückbauverpflichtung. Wird er als gärtnerischer Betrieb eingestuft, wird ihm die Rückbauverpflichtung auferlegt.

Die Tatsache, dass selbst die Auffassung der Rechtsprechung nicht einheitlich ist, führt für Gartenbaubetriebe im Außenbereich zu hohen Risiken, wenn sie eine Baugenehmigung beantragen. Wir halten es daher für richtig, dass in § 35 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass diese nur für Bauvorhaben gilt, die einem Gartenbaubetrieb dienen und einen überwiegenden Teil der Fläche einnehmen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass auch Gartenbaubetriebe steuerlich verstärkt zu Gewerbebetrieben werden. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass ohne nähere Prüfung eine Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich für diese Betriebe als nicht gegeben angesehen wird und dies obwohl in § 201 BauGB eine eigene Definition des Begriffs „landwirtschaftlicher Betrieb“ vorgenommen ist. Wir halten es daher für sinnvoll, noch deutlicher als bisher im Gesetz klarzustellen, dass es auf die steuerliche Einstufung nicht ankommt. Dies würde auch dazu beitragen, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe nicht gefährdet wird.

Der ZVG fordert:

- die Sicherstellung, dass auch in Zukunft Gartenbaubetriebe im Außenbereich zulässig sind.
- die rechtliche Klarstellung, dass auch steuerlich gewerbliche Gartenbaubetriebe im Außenbereich ansässig sein können.
- die Erleichterung der Umnutzung bestehender Gebäude im Außenbereich. Auch dies ist ein Beitrag zu geringerem Flächenverbrauch.

Maut

Der Transport von Pflanzen und Blumen, aber auch von Arbeitsmaterial im Zusammenhang mit gärtnerischen Dienstleistungen, hat für alle Fachsparten des Gartenbaus erhebliche Bedeutung. Dies gilt für Fahrten zu zentralen Vermarktungseinrichtungen, Direktlieferungen an Kunden, aber auch die Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen bei Privatkunden oder auf dem Friedhof. Eine Ausweitung der Mautpflicht belastet daher auch den Gartenbau.

Seit ihrer Einführung wurde die LKW-Maut mehrfach ausgeweitet sowohl hinsichtlich des Kreises der Fahrzeuge als auch der Straßen, die in die Mautpflicht einbezogen wurden.

Schon eine Ausdehnung der Mautpflicht auf alle Bundesstraßen führt zu einer erheblichen Mehrbelastung, insbesondere für Betriebe im ländlichen Raum, die ohne Nutzung von Bundesstraßen meist nicht einmal eine Autobahn erreichen können. Betroffen sind dabei nicht nur Betriebe, die als Arbeitgeber im ländlichen Raum ihre Ware zu den Absatzmärkten oder Kunden transportieren müssen, sondern vor allem auch Dienstleistungsbetriebe und Betriebe mit regionaler Vermarktung. Dies sind meist familiengeführte kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Dienstleistungen bzw. Produkte nicht nur im städtischen Bereich, sondern auch im ländlichen Umfeld anbieten.

Die im Schnitt älter werdende Bevölkerung ist auf diese Dienstleistungen angewiesen. Bei weiteren Anfahrtswegen, wie sie im ländlichen Raum zwangsläufig gegeben sind, verteuern sich die Lieferung von Waren und die Dienstleistungen damit nochmals deutlich.

Der ZVG fordert:

- keine Ausdehnung der Maut auf Lastkraftwagen unter 7,5 Tonnen.
- den Erhalt der bisherigen Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Betriebe.
- Fahrten, die im Rahmen der so genannten Handwerkerregelung in der Fahrpersonalverordnung von der Fahrtenschreiberpflicht ausgenommen sind, müssen von der Maut ausgenommen werden.
- die Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60 km/h von der Mautpflicht.

Ausgestaltung der Steuerpolitik

Bürokratieentlastung ist in aller Munde. Dennoch sieht die Realität meist anders aus. Vorschriften werden ständig geändert, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für die Steuerpflichtigen verschärft. Eine Realität, die gerade kleinere Unternehmen stärker belastet als Konzerne. Als aktuelles Beispiel sei z. B. das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen genannt. Gerade läuft die Übergangsfrist der „alten Kassenrichtlinie“ aus, da müssen sich die Betriebe schon gedanklich wieder mit neuen Anforderungen auseinandersetzen. Bei der Reform der Grundsteuer wird derzeit über ein neues Bewertungssystem im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens debattiert, ohne dass die Auswirkungen bisher auf die Betriebe tatsächlich überprüfbar sind.

Gleiches gilt für den weiteren Ausbau der elektronischen Finanzverwaltung. Bei der Einführung neuer elektronischer Übermittlungspflichten ist immer wieder festzustellen, dass entgegen aller Versicherungen technische Probleme auftreten oder an spezielle Steuerfragen nicht gedacht wird. Den schwarzen Peter haben dann oft die Steuerpflichtigen und ihre Berater.

Der ZVG fordert

- die Steuerverwaltung insbesondere den Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Betriebe im Blick zu haben und sich nicht nur an den großen Konzernen und Kapitalgesellschaften zu orientieren.
- durch Bürokratieabbau auch die Unternehmen zu entlasten und ihnen nicht ständig neue Nachweispflichten aufzubürden.
- bei der weiteren Digitalisierung der Steuerverwaltung sicherzustellen, dass die Besonderheiten der steuerlich landwirtschaftlichen Betriebe nicht auf der Strecke bleiben.
- den sicheren technischen Ablauf zu gewährleisten, bevor digitale Verfahren zur Pflicht gemacht werden.

Umsatzbesteuerung von Blumen und Pflanzen

Blumen und Pflanzen unterliegen in Deutschland dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dafür gibt es gute Gründe.

Pflanzen und Blumen zeichnen sich durch vielfältige Wohlfahrtswirkungen und ihre kulturelle Bedeutung aus. Das sind zum Beispiel:

- CO₂-, Feinstaub- und Lärm-Reduzierung;
- Schadstoffbindung in Innenräumen, Kläranlagen und in Böden;
- Blumen als bedeutender Bestandteil bei kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen;
- Pflanzen und Blumen in der Gartentherapie, bei kranken und rekonvaleszenten Menschen;
- Kühlung durch Verdunstung.

Pflanzen und Blumen sind aber auch von wirtschaftlicher Bedeutung. Bei Wegfall des reduzierten Umsatzsteuersatzes und entsprechenden Preiserhöhungen wird Konsumverzicht die Folge sein, denn die hohe Preiselastizität hätte zwangsläufig eine Reduzierung der Nachfrage (Mengenverbrauch) zur Folge.

Dies hätte einen Einbruch der Erträge in allen Gartenbaubetrieben und Blumengeschäften zur Folge, da Steuererhöhungen nicht in vollem Umfang auf Konsumenten überwältzt werden können.

Eine dramatische Verschlechterung der betriebswirtschaftlichen Situation der Gartenbauunternehmen mit tausendfachem Arbeitsplatzabbau und Insolvenz vieler Familienbetriebe wären die Folge.

Der ZVG fordert:

- den Erhalt des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Blumen und Pflanzen in Deutschland.
- die Sicherung der Arbeitsplätze in der deutschen Gartenbauproduktion und im gärtnerischen und floristischen Einzelhandel durch dauerhaften Erhalt des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für alle pflanzlichen Erzeugnisse.

Grundsteuer

Aktuell liegen zwei Gesetzentwürfe zur Reform der Grundsteuer vor. Der eine regelt die Änderung des Grundgesetzes dahingehend, dass die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich beim Bund liegt. Der andere befasst sich ausschließlich mit der Änderung des Bewertungsrechts zum Zweck der Grundsteuererhebung und schafft hierfür neue Regelungen.

Eine Verprobung der Auswirkungen auf die Steuerlast für die Betriebe gibt es bisher nicht. Die Ertragszahlen für die Betriebe des Gartenbaus und der Landwirtschaft, die der Bewertung zugrunde gelegt werden, lassen sich aus dem Gesetz selbst nicht ermitteln und liegen teilweise deutlich über den Ergebnissen des Testbetriebsnetzes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Die zusätzliche Erfassung von Wirtschaftsgebäuden lässt vermuten, dass allein schon durch die Erhöhung der Bemessungsgrundlage die Steuerlast für die Betriebe steigt.

Wohnhäuser sollen in Zukunft immer der Grundsteuer B unterworfen werden. Dabei wird gerade für die Wohnhäuser von Betrieben im Außenbereich nicht berücksichtigt, dass diese ohne den Betrieb nicht frei vermarktbar sind. Dieser Besonderheit wird bisher keinerlei Rechnung gezollt.

Gleichzeitig wird immer wieder betont, dass die Reform der Grundsteuer aufkommensneutral erfolgen soll.

Der ZVG fordert:

- keine Einführung einer neuen Bemessungsgrundlage ohne vorherige Verprobung über die tatsächlichen Auswirkungen.
- die Sicherstellung einer nachvollziehbaren Bewertung der Betriebe. Die Werte müssen sich aus dem Gesetz herleiten lassen.
- keine massive Verschiebung der Grundsteuerbelastung in Richtung Betriebe.

Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer stellt eine weitere Substanzsteuer dar. Außerdem ist die Erhebung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und zwar sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung. Hieran ist die Vermögensteuer zu Recht in der Vergangenheit gescheitert.

Der ZVG fordert:

- die Ablehnung der Wiedereinführung der Vermögensteuer.
- keine Einführung weiterer Substanzsteuern, insbesondere für Unternehmen.

Einbeziehung angemessener Beisetzung, Grabgestaltung und Grabpflege in das sozialversicherungsrechtliche Schonvermögen

Gerade bei älteren Menschen ist der Gedanke „der Familie nicht zur Last zu fallen“ sehr ausgeprägt. Eine große Zahl Menschen hat diesen Gedanken der Vorsorge aufgegriffen und auch für die eigene Beisetzung und die Grabgestaltung und –pflege Geld in Form von Versicherungen bzw. Verträgen zurückgelegt.

Nach aktueller Pflegestatistik sind 2,6 Mio. Menschen in Deutschland pflegebedürftig. Über 3 Mio. Menschen beziehen in Deutschland Sozialhilfe. Sofern stationäre Pflege erforderlich wird, führt dies bei vielen Durchschnittsverdienern dazu, dass die eigene Rente und die Ersparnisse nicht mehr ausreichen. Meist muss dann ergänzende Sozialhilfe gewährt werden. Darüber hinaus stehen rund 1,3 Mio. Menschen jährlich unter rechtlicher Betreuung.

Dieser Personenkreis wird erheblich unter Druck gesetzt Kapital aus Vorsorgeverträgen zur Bestattungs- und/oder Grabpflegevorsorge zu Lebzeiten einzusetzen, um Pflegekosten zu decken und die notwendige Sozialhilfe zu verringern. Viele Versicherungen und Verträge zur Bestattungs- und Grabpflegevorsorge werden deshalb, obwohl längst vollständig angespart, vorzeitig gekündigt. In den vergangenen Jahren waren es besonders die Sozialämter, die eine Verwertung dieses Kapitals verlangt haben, obwohl es anderslautende Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundessozialgerichts (BSG) gibt.

Trotz dieser höchstrichterlichen Entscheidungen, dass das Kapital für eine angemessene Vorsorge für die Beisetzung und die Grabgestaltung sowie –pflege als Schonvermögen anzusehen ist, wird dies in der Praxis anders umgesetzt und es erfolgt ein Zugriff seitens der Sozialhilfe.

Bisher besteht in der Gesellschaft Einigkeit darüber, dass eine angemessene Bestattung und das entsprechende Grab als Erinnerung an die Verstorbenen Teil eines menschenwürdigen Lebens sind. Um sicherzustellen, dass dies auch in der gesamten Bundesrepublik einheitlich umgesetzt wird, halten wir es für erforderlich, im SGB noch deutlicher als bisher klar zu stellen, dass angemessene Vorsorgeverträge für die Bestattung und die Grabpflege zum sogenannten Schonvermögen gehören.

Der ZVG fordert:

- die Einbeziehung einer angemessenen Beisetzung, Grabgestaltung und Grabpflege in das Schonvermögen durch Anpassung von § 90 SGB XII und § 12 SGB II, damit die Betroffenen nicht den Rechtsweg beschreiten müssen.

Umsatzsteuer auf kommunale Dienstleistungen

Gärtnerische Dienstleistungen, die durch Gartenbaubetriebe erbracht werden, unterliegen unstreitig der Umsatzsteuer. Dies gilt vor allem für Grabpflegeleistungen. Solche Grabpflegeleistungen werden auf Friedhöfen in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft oft auch direkt von den Friedhofsträgern an die Privatkunden angeboten. In vielen Fällen erfolgt dies ohne Berechnung der Umsatzsteuer. Nicht selten wird die Nicht-Berechnung der Umsatzsteuer auch bei Angeboten des Trägers an private Kunden offen kommuniziert. Hierdurch erleiden die gärtnerischen Betriebe einen erheblichen Wettbewerbsnachteil. Bei der Diskussion um die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), mit dem sichergestellt werden soll, dass sogenannte kommunale Beistandsleistungen auch weiterhin umsatzsteuerfrei möglich sind, wurde nochmals deutlich, welche Leistungen – insbesondere von kommunalen Trägern – oft umsatzsteuerfrei auch an Privatkunden erbracht werden.

Auch wenn es im Rahmen dieser Diskussion gelungen ist, zu verdeutlichen, wo die Risiken für die privat wirtschaftenden Betriebe liegen, muss bei der weiteren Umsetzung darauf geachtet werden, dass bestehende Wettbewerbsnachteile abgeschafft und keine neuen aufgebaut werden.

Dies ist insbesondere für den Bereich der Grab- und Friedhofspflege erforderlich. Hier sind es die Friedhofsträger, die darüber entscheiden, welche gärtnerischen Betriebe auf dem jeweiligen Friedhof überhaupt zugelassen werden. Dies macht deutlich, warum betroffene Betriebe oft nicht den Rechtsweg beschreiten. Letztlich gilt die gesamte Problematik aber für alle gärtnerischen Dienstleistungen, wie zum Beispiel beim Verkauf von Blumen und Pflanzen aus städtischen Gärtnereien in andere Ortschaften (interkommunaler Handel) und bei der Grünpflege.

Es ist daher auch bei der Umsetzung des neuen § 2b UStG darauf zu achten, dass Kommunen, sobald sie nicht nur hoheitliche Tätigkeit ausüben, sondern auch Dienstleistungen gegenüber Endkunden anbieten, die im Wettbewerb auch von anderen Unternehmen erbracht werden, diese Tätigkeiten der Umsatzsteuer unterwerfen.

Der ZVG fordert:

- Wettbewerbsverzerrungen durch Umsatzsteuer bei Dienstleistungen an Endkunden durch Kommunen oder kirchliche Träger zu stoppen.
- hoheitliche Tätigkeiten so zu definieren, dass keine Wettbewerbsverzerrungen auftreten.

Arbeit und Soziales

Arbeitszeitregelung

Der Schutz der Arbeitnehmer und die Unfallverhütung am Arbeitsplatz sind ein hohes Gut. Dessen sind sich auch die Arbeitgeber im Gartenbau und in der Landwirtschaft bewusst. Die Natur und die natürlichen Bedingungen für die pflanzliche Erzeugung und Ernte leicht verderblicher Güter lassen sich jedoch nicht einfach an- und abschalten.

Dennoch stellt die arbeitszeitliche Begrenzung zunehmend den Erfolg gartenbaulicher Erzeugung, Ernte und Vermarktung infrage und muss deshalb verantwortlich thematisiert werden.

Aufgrund der besonderen Anforderungen bei den witterungs- und saisonabhängigen Tätigkeiten ergeben sich oft auch Schwierigkeiten mit den starren Grenzen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Deshalb ist zum einen die strikte Begrenzung auf eine Tagesarbeitszeit von 10 Stunden nicht immer mit den natürlichen Wachstumseinflüssen und Erntebedingungen kompatibel. Zum anderen sind unter dem Aspekt des Mitarbeiterschutzes auch die 11 Stunden zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn oft nicht sinnvoll. Das wissen auch die Mitarbeiter in den Gartenbaubetrieben.

Insbesondere vor dem gesellschaftlichen Anspruch an frischem qualitativ hochwertigem Obst und Gemüse, sieht die Gartenbauwirtschaft die Notwendigkeit, die starren Grenzen des ArbZG flexibler zu gestalten.

Der ZVG fordert deshalb:

- die Klarstellung im Arbeitszeitgesetz, dass die Ruhezeit zwischen Ende und Beginn der Arbeit unterschritten werden darf, wenn hierfür zusammenhängende längere Arbeitspausen eingehalten werden.
- die Abschaffung der strengen Tagesarbeitszeitgrenze und Ersatz durch eine am betrieblichen Bedarf orientierte flexiblere Wochenarbeitszeitgrenze. Dabei muss sichergestellt werden, dass in einem begrenzten Zeitraum im Jahr die regelmäßige Wochenarbeitszeit auch deutlich überschritten werden darf, sofern innerhalb eines Jahres die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, die bei mindestens 48 Stunden liegen muss, nicht überschritten wird.

Umweltpolitik

Nachhaltigkeit

Für den Gartenbau steht der Erhalt der natürlichen Produktionsgrundlagen im Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeiten. Das Selbstverständnis des Gartenbaus zeigt sich bereits ausgehend von der Grünen Charta der Mainau (20. April 1961) über die Umweltleitlinien des Zentralverbandes Gartenbau e. V. (ZVG) von 1998 bis hin zu den heutigen vielfältigen Aktivitäten in den Betrieben zur nachhaltigen Produktion.

Mit seinen Produkten und seinen Dienstleistungen erbringt die Branche einen gewichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensqualität. Entscheidend für die nachhaltige Entwicklung der Betriebe ist es, dass Anforderungen an Ökologie, Soziales und Ökonomie in Einklang stehen. Einseitige Anforderungen schaden und führen zu Ungleichgewichten.

Viele Unternehmen sehen sich immer höheren Anforderungen der Abnehmer gegenüber, die Nachweise, Zertifizierungen oder Zustimmung zu gesonderten Lieferbedingungen fordern. Die gesetzlich festgelegten Standards werden zunehmend unterlaufen, sie sind nicht akzeptiert. Der Aufwand und damit auch die Kosten explodieren. Der Nutzen für den Verbraucher ist auf der anderen Seite eher marginal.

Nachhaltige Produktion im Gartenbau hat vor allem folgende Bereiche im Fokus:

- nachhaltige Energienutzung: Hier arbeitet der Gartenbau an der Verbesserung der Energieeffizienz. Förderprogramm des Bundes wie das Energieeffizienzprogramm für den Gartenbau sind dabei eine unverzichtbare Hilfe.
- nachhaltige Düngung: Der Gartenbau muss und wird seine Verantwortung für die Minderung der Nitratgehalte in Boden und Wasser wahrnehmen und seinen Beitrag dazu leisten. Die Umsetzung der novellierten Düngeverordnung leistet dazu den entscheidenden Beitrag. Weitere Verschärfungen lehnt der Gartenbau ab.
- nachhaltiger Pflanzenschutz: Der Gartenbau trägt den Nationalen Aktionsplan zum nachhaltigen Pflanzenschutz mit und leistet dazu wichtige Beiträge, wie z. B. die Erarbeitung und Anwendung von Leitlinien zum Integrierten Pflanzenschutz. Eine „Verteufelung“ des chemischen Pflanzenschutzes lehnt der Verband ab.

Der ZVG fordert:

- die Kommunikation hin zum Verbraucher zu versachlichen, dem Wirrwarr der verschiedenen Nachhaltigkeitslabel Einhalt zu gebieten und insbesondere eine Verständigung zwischen Handel, Produzenten und Verbraucher über nachhaltige Produktion herbeizuführen.

Biodiversität

Biodiversität ist eine der Grundlagen des gartenbaulichen nachhaltigen Wirtschaftens. Nachhaltige Bewirtschaftung ist Teil des Selbstverständnisses im Gartenbau. Langfristig sind Erfolge nur in kooperativer Zusammenarbeit aller Beteiligten zu erzielen, wie es Beispiele im Naturschutz und Wasserschutz zeigen. Dies muss ausgebaut werden.

Biodiversität ist nicht Selbstzweck. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen dienen der Produktion. Es geht darum, auf diesen Flächen die Produktion zu sichern und sogar zu steigern, auch um auf der anderen Seite begleitend die Kulturlandschaften zu erhalten und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt zu integrieren (z. B. Blühstreifen, Biotopmanagement). Besondere Bedeutung hat dabei auch das Stadtgrün und die biologische Vielfalt im urbanen Raum.

Der Gartenbau hat bereits 2008 mit seinen Empfehlungen zum Umgang mit invasiven Arten einen wichtigen Beitrag geleistet. Die Umsetzung der EU-Verordnung zu invasiven Arten wird weiter begleitet. Notwendig ist es aber, klare Kriterien festzulegen, bevor weitere Arten gelistet werden.

Biodiversität wird vor allem im Bereich Pflanzenschutz kritisch diskutiert. Forderungen nach mehr Biodiversität auf der Kulturfläche, bis hin zum direkten Ausgleich auf der Anwendungsfläche für noch zulässige chemische Pflanzenschutzmaßnahmen werden erhoben. Der ZVG lehnt derartige Forderungen ab, da der Schutz der Biodiversität bereits im Zulassungsverfahren der Pflanzenschutzmittel gewährleistet ist.

Wie im Nationalen Aktionsplan zum nachhaltigen Pflanzenschutz diskutiert, ist es erforderlich, einen kausalen Zusammenhang zwischen chemischem Pflanzenschutz und Verlust von Biodiversität zu beschreiben.

Vor allem im Gemüsebau und im Obstbau gibt es vielfältige Anstrengungen, kulturbegleitend Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität umzusetzen (z. B. Blühstreifen, Vorrangflächen, Lebens- und Rückzugsräume etc.). Hemmnisse hinsichtlich des Ackerstatus (Förderung, Wiederaufnahme der Produktion) und der Abstandregelungen für Pflanzenschutzmaßnahmen sind dabei aus dem Weg zu räumen.

Der ZVG fordert:

- die Stärkung kooperativer Ansätze zur Verbesserung der biologischen Vielfalt.
- die Ablehnung von zusätzlichen Ausgleichsflächen im Rahmen des Pflanzenschutzes.
- die Förderung von Maßnahmen zur biologischen Vielfalt im urbanen Raum.

Klimaschutz

Das Bundeskabinett hat den Klimaschutzplan 2050, der eine erhebliche Senkung der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen bis 2050 vorsieht, am 14. November 2016 verabschiedet.

Der Gartenbau als innovative, grüne Branche investiert seit Jahrzehnten in klimaschonende Kulturen und Techniken und trägt mit seinen Kulturen und Dienstleistungen wesentlich zum Wohlbefinden der Menschen und dem Schutz der Natur bei.

Eine Senkung der THG-Emissionen setzt allerdings einen weitgehenden Umbau der Landwirtschaft voraus und wird auch den Gartenbau massiv betreffen.

Holz und Holzprodukte sind eine entscheidende Säule der Versorgung der Gartenbaubetriebe mit regenerativer Energie. Durch die Umstellung, die auch aktuell mit dem Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz im Gartenbau gefördert wird, ist es gelungen, im Sektor seit Jahren massiv CO₂ aus fossilen Energieträgern einzusparen. Dieser Weg darf nicht abgeschnitten werden und ist weiter als eine wesentliche Säule der nachhaltigen Energienutzung zu sichern und auszubauen.

Der ZVG lehnt neue Energiepreismalagen, Abgaben und Steuern ab. Neue Kosten belasten die Wettbewerbsfähigkeit massiv und werden den Strukturwandel anheizen. Mittel- und langfristige Planungssicherheit ist für die Unternehmen unabdingbar, um notwendige Investitionen in Zukunftstechnologien nicht zu gefährden.

Der Gartenbau ist weiterhin betroffen durch die Vorschläge zur deutlichen Minderung von Torf in Blumenerden und Kultursubstraten. Die Minderung von Torfanteilen muss gekoppelt sein an die Verfügbarkeit einer ausreichenden Menge und Qualität an alternativen Ausgangsstoffen. Diese Alternativen stehen derzeit nur begrenzt in Menge und Qualität zur Verfügung.

Der ZVG fordert:

- eine Torfminderungsstrategie, die im Bereich Forschung alternative Ersatzstoffe identifiziert, die Praxistauglichkeit nachweist und klare Qualitätskriterien erstellt.
- Stoffströme derart zu gestalten, dass ausreichende Mengen an Ersatzstoffen in der notwendigen Qualität für die Produktion von Qualitätspflanzen zur Verfügung stehen.
- die Bioenergie als einen wesentlichen Schlüssel für klimafreundliche Produktion zu erhalten und auszubauen. Holz muss auch weiterhin als Energieträger zur Verfügung stehen.
- das Bundesprogramm zur Energieeffizienz im Gartenbau an die Anforderungen des Klimaprogramms der Bundesregierung anzupassen und weiter zu entwickeln.
- dass das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung, die wirtschaftlichen Zwänge und Entwicklungsmöglichkeiten des Gartenbaus insbesondere im Energiebereich nicht überschätzen darf. Überzogene Ziele werden die heimische und regionale Produktion gefährden. Regelungen dürfen nicht im nationalen Alleingang, sondern nur im europäischen Kontext getroffen werden.
- kalkulierbare Kosten, die langfristige Unternehmensstrategien nicht aushebeln.

Pflanzenschutz

Die Verfügbarkeit von ausreichenden Pflanzenschutzmitteln ist insbesondere für die gärtnerischen Kulturen von besonderer Bedeutung. Gerade für diese - aus der Sicht der die Beantragung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Industrie - kleinen Kulturen fehlt es nach wie vor vielfach an Wirkstoffen oder es stehen nicht ausreichende Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, um auch weiterhin einen integrierten Pflanzenschutz zu gewährleisten und Resistenzen vorzubeugen.

Zukunft des Pflanzenschutzes

Der Pflanzenschutz steht unter Druck: Die europäische Harmonisierung der Pflanzenschutzzulassung funktioniert nicht. Es fehlen einheitliche Bewertungsgrundsätze, damit das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und der zonalen Zulassung endlich in Gang kommt.

Gerade in Deutschland besteht bei einzelnen verantwortlichen Zulassungsbehörden zu wenig Vertrauen in die Bewertungsverfahren anderer EU-Mitgliedstaaten bei neu zuzulassenden Pflanzenschutzmitteln. In der Folge führt Deutschland zusätzliche eigene Bewertungen durch. Das Ergebnis: Zahlreiche Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarstaaten als unbedenklich eingesetzt werden dürfen, stehen deutschen Erzeugern nicht zur Verfügung.

Vor allem aber fehlt ein klares Bekenntnis zum Nutzen des Pflanzenschutzes in der Gesellschaft. Das 5-Punkte-Programm von fünf Agrarverbänden (aus 2014, aktualisiert 2016), darunter der ZVG, für einen nachhaltigen Pflanzenschutz ist nach wie vor aktuell. Wir benötigen verlässliche Rahmenbedingungen auch im Bereich des chemischen Pflanzenschutzes. Dazu bedarf es jetzt eines konsequenten und schnellen Handelns von Politik und Verwaltung.

Daneben ist es weiter erforderlich, an dem Ziel der Risikominimierung beim Einsatz von Pflanzenschutz festzuhalten und nicht nur auf die verwendeten Mengen abzustellen. Um die Risikominimierung kontinuierlich zu verbessern, ist auch eine kontinuierliche Beratung erforderlich. Daneben muss aber auch gegenüber Handel und Verbrauchern verdeutlicht werden, dass rein quantitative Vorgaben beim Pflanzenschutz vielfach kontraproduktiv sind, da solche Mengenvorhaben eher dazu führen, dass breit wirkende Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die meist mit einem geringeren Nützlichkeitsgrad einhergehen. Dies ist nicht gerade im Sinne eines nachhaltigen Umweltschutzes.

Auch der Pflanzenschutz für den Hobbybereich darf nicht vernachlässigt werden. Der Verbraucher verlangt und fragt nach Maßnahmen zur Gesunderhaltung seiner Pflanzen. Eine ausreichende Mittelpalette im Rahmen des Integrierten Pflanzenschutzes im Haus- und Kleingartenbereich ist sicherzustellen. Pflanzen haben für viele Menschen eine wichtige Bedeutung, sei es als Urlaubserinnerung oder als Pflanzung nach der Geburt eines Kindes. Werden diese Pflanzen krank, möchten die Bürger natürlich ihre Pflanze retten. Deshalb werden Gärtnereien regelmäßig aufgesucht, um dort die notwendigen Pflanzenschutzmittel einkaufen zu können.

Weiterhin sind zunehmend Eingriffe des Handels zu beklagen. Der Handel fordert den Verzicht einzelner zugelassener Pflanzenschutzmittel, mit der Folge, dass ein sinnvoller und gesetzlich vorgeschriebener Wirkstoffwechsel nicht mehr möglich ist. Dies ist mit dem praktizierten und gesetzlich verankerten Integrierten Pflanzenschutz nicht vereinbar. Bei Umsetzung derartiger Forderungen sind Handel und Politik dann verantwortlich für die Resistenzbildungen, die durch die Regelungen im Pflanzenschutzgesetz gerade verhindert werden sollen.

Der ZVG fordert:

- die Harmonisierung voranzubringen: Die europäische Harmonisierung des Pflanzenschutzes muss endlich ihrem Namen gerecht werden. Die Evaluierung der Zulassungsverordnung muss schnell zu den erforderlichen rechtlichen Verbesserungen führen.
- die Nutzung der Möglichkeiten des Zulassungsrechts ohne Verzögerungen. Forcieren der gegenseitigen Anerkennung von Pflanzenschutzmitteln. Die Fristen im Rahmen der zonalen Zulassung sind konsequent einzuhalten. Die verbesserte Verfügbarkeit - mindestens drei Wirkstoffe je Anwendungsgebiet - für die gartenbaulichen Kulturen, muss zeitnah umgesetzt werden, damit der integrierte Pflanzenschutz auch in Zukunft möglich bleibt.
- das Verfahren der Notfallgenehmigungen im Pflanzenschutz nach Art. 53 der Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln auch weiterhin zu nutzen, um bestehende Indikationslücken zu schließen.
- keine politische Bewertung der Zulassungen: Die Bewertung der Wirkstoffe und der Pflanzenschutzmittel darf auch künftig nur anhand fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen.
- das Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln auf Basis der Evaluierung durch die EU-Kommission auf eine Zulassungsbehörde zu konzentrieren
- ein Bekenntnis zum Pflanzenschutz: Die Politik ist zu einem Bekenntnis für den integrierten Pflanzenschutz aufgefordert. Der Nutzen des Pflanzenschutzes muss zudem stärker kommuniziert werden.
- den Verbraucher mit seinen Problemen nicht alleine zu lassen und Rahmenbedingungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Freizeitbereich zu schaffen, die für eine ausreichende Palette geeigneter Mittel sorgen.
- zu verhindern, dass Eingriffe des Handels in die Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes erfolgen, z. B. durch die Forderung auf den Verzicht einzelner zugelassener Pflanzenschutzmittel

Nationaler Aktionsplan nachhaltiger Pflanzenschutz (NAP)

Der NAP ist in 2013 erstmals entsprechend den Vorgaben der EU-Rahmenrichtlinie in Deutschland veröffentlicht und wird von den Beteiligten und Betroffenen umgesetzt und weiterentwickelt. Der NAP wird in 2016 evaluiert, angepasst und von der Bundesregierung voraussichtlich in 2017 neu verabschiedet.

So wurde konstatiert, dass das Gesamtkonzept des NAP grundsätzlich geeignet ist, den nachhaltigen Pflanzenschutz zu fördern. Vielfach werden allerdings immer wieder Forderungen nach weiteren Einschränkungen erhoben.

Streitpunkte sind u.a. Steuern und Abgaben auf Pflanzenschutzmitteln, Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität, Nutzung des Greenings für Biodiversität und Gewässerschutz bis hin zur Überprüfung des Indikators „Notwendiges Maß“.

Kritisch ist der Bereich Biodiversität zu sehen. Ein direkter Zusammenhang zwischen Pflanzenschutzmaßnahmen und Biodiversitätsverlust ist kaum gegeben. Agrarstrukturelle Auswirkungen dürfen nicht zu Lasten der Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen führen. Ziele und Maßnahmen im Rahmen des NAP sind deshalb sorgfältig abzuwägen.

Steuern oder Abgaben auf Pflanzenschutzmittel sollen Einfluss auf den Absatz und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben, wird behauptet. Dies soll dazu führen, dass die Anwendungsmengen reduziert werden. Die Diskussionen um eine reine Mengenreduktion sind schon mit dem Nationalen Aktionsplan ad acta gelegt worden, eine Lenkungswirkung besteht nicht.

Der integrierte Pflanzenschutz mit der Einhaltung des notwendigen Maßes gehört zum gärtnerischen Selbstverständnis. Die Auswertung der Daten im Rahmen des NAP zeigt deutlich den verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Steuern oder Abgaben auf Pflanzenschutzmittel treiben die Kosten in die Höhe, den Absatz und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beeinflussen sie aber nicht.

Der Einsatz verschiedener, spezifisch wirkender Pflanzenschutzmittel ist die Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Resistenzmanagement. Angesichts der enormen Indikationslücken in gartenbaulichen Kulturen gibt es kaum Wahlmöglichkeiten zur Sicherung der Pflanzengesundheit.

Bei der Umsetzung des NAP sind auch für Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf öffentlichen Flächen rechtssichere Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Bekämpfung von Schadorganismen ermöglichen, wenn diese eine Bedrohung von Gesundheit und Sicherheit darstellen können.

Der ZVG fordert:

- den NAP mit Augenmaß fortführen.
- dass die Reduzierung der Risiken weitere Grundlage des Aktionsplanes sein muss.
- dass Indikatoren, die keinen direkten Bezug zu Pflanzenschutzmaßnahmen haben, abgelehnt werden.
- dass Steuern, Abgaben und pauschale Mengenreduzierungen abgelehnt werden.
- qualifizierte Beratung zu stärken und als staatliche Aufgabe zu belassen, denn sie ist ein Schlüsselfaktor.
- das Erarbeiten einer Kommunikationsstrategie zu Nutzen und Risiken des Pflanzenschutzes.

Stickstoffminderung

Die Düngeverordnung muss einen Ausgleich zwischen den Anforderungen an die Qualität der Erzeugnisse und den möglichen Stickstoffüberschüssen im Boden ermöglichen. Darüber hinaus sind spezifische Regelungen bei der Düngung gerade für kleinere und mittlere Betriebe mit dem Anbau von vielen Arten und in enger zeitlicher Abfolge hintereinander erforderlich.

Die geänderte Düngeverordnung verlangt gerade von den kleinen und mittleren Betrieben eine Menge an aufwendigen Maßnahmen. In der Umsetzung sind die Betriebe vor allem von der Fachberatung intensiv zu begleiten, um die Ziele der Begrenzung der Stickstoffüberschüsse zu erreichen. Weitere Verschärfungen sind abzulehnen. Die Politik ist gefordert, nicht zu überziehen und insbesondere die Umweltseite zu einer praxisgerechten und für den Umweltschutz tragfähigen Lösung zu überzeugen. Die Anforderungen vor allem für die kleinen und mittleren Betriebe sind praxisgerecht auszuformulieren.

Der ZVG fordert:

- keine weiteren Verschärfungen des Düngerechts.
- praxisgerechte, für den Umweltschutz tragfähige Lösungen.

Wasserschutz

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist nach wie vor im Gange. Der europäische Rechtsrahmen ist ausreichend. Maßnahmenprogramme sind auch für den Gartenbau erarbeitet und in der Umsetzung. Die Beratung leistet dabei einen entscheidenden Beitrag und ist zu stärken.

Der ZVG fordert:

- die Stärkung des kooperativen Ansatzes und den Ausbau von freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen.

Grünpolitik

Die gärtnerischen Betriebe produzieren, verkaufen und pflegen das, was Stadtgrün ausmacht – die Pflanze. Mit Ihrem Expertenwissen und ihrer Erfahrung tragen sie in großem Maß dazu bei, dass unsere Städte grüner und lebenswerter werden. Ob in Parks oder Alleen, auf Friedhöfen oder in der Gebäudebegrünung, - gärtnerische Produkte und Dienstleistungen stehen im Mittelpunkt. Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) widmet sich mit seinen Mitgliedsorganisationen und anderen Partnern der Grünen Branche seit mehreren Jahrzehnten dem Thema Grünpolitik. Angefangen mit der Unterzeichnung der Charta der Grünen Mainau vor nunmehr 55 Jahren bis hin zur aktiven Beteiligung am aktuellen Weißbuchprozess „Stadtgrün“ der Bundesregierung in jüngster Zeit.

Der ZVG setzt sich so für eine bessere grüne Infrastruktur, für mehr Pflanzen und Blumen in den Kommunen ein. Erklärtes Ziel dabei, Erhalt, bzw. Verbesserung des Lebensumfelds unserer Bevölkerung. Dieses spiegelt sich in einem verbesserten Stadtklima, der Reduzierung von Feinstaub und Luftverschmutzung generell, aber auch in einer positiven Ansprache des ästhetischen Empfindens durch Pflanzen und Blumen wider.

Dabei spielt die Sicherung von hochwertigen und attraktiven Grünflächen gegenüber konkurrierenden Interessen eine ebenso große Bedeutung, wie deren Erhalt durch fachkundige Pflege.

In der Diskussion um die Kompensationsverordnung hat der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) gefordert, Ausgleichsmaßnahmen auch insoweit finanziell zu ermöglichen, als sie dem Erhalt und Ausbau von hochwertigem und ökologisch wertvollem Grün dienen kann.

Als Aushängeschild für den Einsatz des Gartenbaus für lebendiges Grün dienen Bundesgartenschauen und Internationale Gartenschauen. Sie sind Motor für grüne Städte, so auch die „Internationale Gartenschau 2017 in Berlin“.

Der ZVG fordert:

- die Umsetzung des Weißbuchs „Stadtgrün“ der Bundesregierung.
- grüne Infrastruktur / Städtisches Grün als öffentliche Pflichtaufgabe zu verankern, die Schaffung von Bedingungen in den verschiedenen gesetzlichen Rahmen, wie Baurecht, Steuerrecht etc., die die Entwicklung städtischen Grüns fördern und nicht behindern.
- Ausgleichsmaßnahmen für Flächenverbrauch, durch die auch qualitative Verbesserungen des innerstädtischen Grüns möglich sind.
- die Förderung von Friedhöfen als wichtigen Teil des Stadtgrüns mit positivem Einfluss auf Biodiversität, Stadtklima, aber auch wegen ihres ästhetischen und touristischen Beitrages.

Friedhofskultur

Die deutsche Bestattungs- und Friedhofskultur ist von enormen gesellschaftlichen Veränderungen betroffen. Der klassische Friedhof ist nicht mehr alleiniger Ort für die Beisetzung von Toten.

Friedhöfe sind ein Spiegelbild unseres Lebens und damit ein Bild einer lebendigen Stadtkultur. Die deutsche Friedhofskultur ist zudem historisch betrachtet einzigartig. Es gilt sie zu erhalten und zu schützen. Daher hat eine Initiative aus Hamburg die deutsche Friedhofskultur für die Aufnahme in die UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes eingereicht.

Der Friedhof ist zudem ein wichtiger Rückzugsort für trauernde Hinterbliebene. Friedhöfe sind nicht nur Ort der Erinnerung, sondern auch als öffentliche Grünfläche Erholungs- und Freizeitraum. Sie sind „grüne Lunge“ und gleichzeitig Rückzugsort für Pflanzen sowie Tiere und ist so ein Teil lebendiger Grünpolitik in Städten und Gemeinden. Eine alleinige Finanzierung des Friedhofs über die Friedhofsgebühren ist daher nicht gerechtfertigt und schadet dem Erhalt dieser grünen Lungen und kulturhistorisch wertvollen Orte.

Der ZVG fordert:

- die Sicherung der Friedhöfe als kulturelles Erbe und Unterstützung der Bewerbung zur Aufnahme auf die nationale Liste für die UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes.

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung sind die Grundlagen einer innovativen Branche und für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands wesentliche Grundlage. Die Bundesregierung muss der gesellschaftlichen Aufgabe zur Forschungsförderung auch im Gartenbau nachkommen und sicherstellen, dass Forschung und Entwicklung auch weiterhin mit staatlicher Unterstützung forciert werden.

ZVG fordert:

- den Erhalt der Kapazitäten in Deutschland nicht weiter zu reduzieren. Forschung und Lehre sind für einen zukunftsorientierten Gartenbau unverzichtbar. In verschiedenen Hochschulstandorten ist der Gartenbau schon heute kaum noch als Systemwissenschaft zu erkennen, hier müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die Erosion aufzuhalten und dem entgegenzuwirken.
- darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert die Agrar- und Gartenbauforschung in ihrer derzeitigen Kapazität zu erhalten und auszubauen, dies betrifft unter anderem den Erhalt der Zierpflanzenbauforschung am Standort Erfurt.
- an den erarbeiteten Forschungs- und Innovationsfeldern anzusetzen und neue Entwicklungsfelder zeitnah umzusetzen. In Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis erarbeitet der Gartenbau derzeit mit „HortInnova“ eine Forschungsstrategie für Innovationen im Gartenbau.
- eine praxisnahe Forschung für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche. Der Dialog zwischen Wissenschaft und Wirtschaft durch Modellvorhaben, Fachveranstaltungen und weiteren Maßnahmen muss unterstützt werden.
- mit der gesellschaftlichen Zielsetzung nach „gesunden und nachhaltig produzierten Pflanzen“, eine intensive wissenschaftliche Erforschung als gesellschaftliche Aufgabe
- die wissenschaftliche Begleitung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen als fachübergreifende „Wirkungsforschung“ dazu beizutragen, dass Rechtsregelungen effizient und tragbar im Sinne der Standortsicherung sind. Sie sind daher im Vorfeld zu ihrer Entstehung entsprechend zu prüfen.
- die Untersuchung der Bedeutung für eine gesunde Ernährung, aber auch anderer Wohlfahrtswirkungen gartenbaulicher Kulturen. Sie ist unabdingbar für die politische Beurteilung und gesellschaftliche Einordnung der Branche.

(Aus-)Bildung

Mit knapp 4.800 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen in 2015 festigt der Gartenbau seine Position als größter Ausbilder in der Agrarbranche. Trotzdem fehlen schon heute vielen Betrieben die Fachkräfte der Zukunft. Offene Ausbildungsstellen bei einem gleichzeitig hohen Anteil an ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen, falsche Vorstellungen von der Ausbildung, mangelnde Ausbildungsfähigkeit – dies sind nur einige Schlagworte die heutige Ausbildungssituation betreffend. Gleichzeitig stellen Jugendliche mit Startschwierigkeiten ein enormes Potential zur Sicherung des Fachkräftebedarfs dar. Bei Nachwuchs- und Fachkräftemangel müssen frühzeitig und praxisorientiert Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Immer mehr Kinder und junge Menschen wachsen ohne Bezug zur Natur auf, was sich ebenfalls auf die sinkenden Ausbildungszahlen auswirkt. Natur- und Umweltbildung rücken in den Vordergrund und verlangen Lernorte, die die Begegnung mit der Natur erlebbar machen und praktische Kompetenzen vermitteln. Der Schul- und KITA-Garten ist ein solcher Lernort; er ist pädagogisch und didaktisch hervorragend geeignet, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zu fördern und praktische Fähigkeiten im Umgang mit der natürlichen Umwelt sowie Aspekte gesunder Ernährung zu vermitteln.

Der ZVG fordert:

- eine stärkere Verzahnung allgemeiner Bildung mit beruflicher Bildung über eine systematische, flächendeckende und schulformunabhängige Berufsorientierung ab Klasse 7 – vor allem unter Einbezug der Praxis.
- die Aufnahme von Schul- und KITA-Gärten in die Lehrpläne unserer frühkindlichen und allgemeinbildenden Bildungseinrichtungen, damit diese Arbeit nicht nur vom ehrenamtlichen Engagement und der großen Leistungsbereitschaft der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher abhängt.